

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.12 vom 16. November 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2021.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.12)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.12 du 16 novembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.12 del 16 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 25**

Oktober 2019 die gemeinsamen Hotelaufenthalte in [...] offen zugegeben hatte: Man habe zusammen sein wollen, dies aber weder bei ihr noch bei ihm zu Hause gekonnt, weshalb man sich mehrfach im Hotel in [...] aufgehalten habe (vgl. Akten S. 1302). Vor diesem Hintergrund und angesichts des massiven Vorwurfs in der Anklageschrift, insbesondere des ihm vorgeworfenen (versuchten) Kapitalverbrechens und der drohenden Freiheitsstrafe von mehreren Jahren, erscheint abwegig, dass der Berufungskläger das vermeintliche ■ und ihn potentiell erheblich entlastende ■ Treffen mit D\_\_\_\_\_ zu deren ■ jedenfalls seit ihrer Einvernahme vom 25. Oktober 2019 ohnehin nicht (mehr) benötigten ■ Schutz bis zum Berufungsverfahren verschwiegen hätte (vgl. der entsprechende Vorhalt, zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 2796).

Abgesehen davon verstrickt sich der Berufungskläger auch mit dieser neu vorgebrachten Variante in Widersprüche, was seine Aussagen erst recht unglaubhaft erscheinen lässt: In seiner Berufungsbegründung behauptete er noch, er habe am fraglichen Abend auf D\_\_\_\_\_ warten müssen, weshalb er im Restaurant [...] noch etwas habe trinken wollen. Da er befürchtet habe, vor dem gegenüberliegenden [...] von Bekannten entdeckt zu werden, habe er sich zur Tankstelle begeben (was er im Übrigen anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Februar 2020 noch explizit bestritten hatte: [Frage] «Waren Sie zuvor an der [...] -Tankstelle von der [...]»; [Antwort] «Nein», Akten S. 909). Da die Tankstelle schon geschlossen gewesen sei, habe er dennoch versucht, in das Restaurant [...] vorbeizugehen, weil er gehofft habe, dass sich die Gruppe vor dem [...] aufgelöst habe respektive er an dieser nicht mehr vorbeilaufen müsse und er somit unerkant ins Restaurant [...] einkehren könne (Berufungsbegründung, Akten S. 2675). Demgegenüber schilderte er an der Berufungsverhandlung, er sei beim [...] -Gebäude am [...] vom Taxi ausgestiegen und habe in den Raum [gemeint der Estrichraum seines Bruders] gehen, davor aber noch Zigaretten ins (Restaurant) [...] holen wollen. Um vor dem [...] nicht erkannt zu werden, sei er zur Tankstelle gegangen und ■ weil diese zu war ■ es [gemeint: Das Zigarettenholen im Restaurant [...]] nochmals versucht (zweitinstanzliches Protokoll, Akten S. 2792). Davon, dass er im Restaurant [...] etwas habe trinken wollen, ist nicht mehr die Rede.

2.2.1.5 Im Ergebnis ergeht somit in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Entscheid ein Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB.

### **3. Strafzumessung**

3.1 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben

(Täterkomponenten, Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Tatkomponenten, Abs. 2). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/M. Seelmann, in: Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N 6; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 47 StGB N 10). Die Strafzumessung ist einlässlich zu begründen (Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; BGer 6B\_579/2013 vom 20. Februar 2014 E. 4.3; Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 2014 S. 327 ff., 332).

### 3.2

3.2.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht, erscheint nur dann sinnvoll, wenn mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen sind. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Asperationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B\_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2; Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, Rz. 520).

3.2.2 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGer 6B\_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E.

3.2). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2).

3.2.3 Vorliegend sehen Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 122 Abs. 3 StGB in Bezug auf die versuchte vorsätzliche Tötung und die schwere Körperverletzung als Sanktion einzig eine Freiheitsstrafe vor, womit das Aussprechen einer Geldstrafe diesbezüglich nicht möglich ist. Da die übrigen Delikte in einem engen sachlichen und zeitlichen Konnex zu diesen beiden Straftatbeständen stehen, rechtfertigt es sich, für diese Delikte ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Es kann insoweit auf die ■ im Übrigen unangefochten gebliebenen ■ Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil, S. 31; vgl. hierzu auch BGer 6B\_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 5.3.1 mit weiteren Hinweisen). Selbst der Berufungskläger beantragt in seiner Berufungsbegründung das Aussprechen einer Freiheitsstrafe für das wiederholte Vergehen gegen das Waffengesetz und die Drohung (Akten S. 2686). Im Ergebnis ist daher für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe als gleichartige Strafe auszufallen.

### 3.3

3.3.1 Ausgangspunkt für die Bemessung der Strafe bildet der Strafrahmen der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB, der eine Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren vorsieht, wobei die Mindeststrafe ■ entgegen dem dahingehenden Einwand der Staatsanwaltschaft (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 2771) ■ aufgrund der unvollendeten Tat nicht bindend ist (Niggli/Maeder, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, 2019, Art. 22 StGB N 27).

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft folgend (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 2771), und wie bereits in E. 2.2.3.3 erwähnt, sind die für die Mordqualifikation sprechenden Umstände in Bezug auf die objektive Tatschwere erschwerend zu berücksichtigen. Dabei lässt insbesondere die Tatsache, dass der Berufungskläger nicht nur einmal, sondern gleich zweimal von hinten auf das fliehende und damit wehrlose Opfer geschossen hat, das Tatverhalten als äusserst verwerflich erscheinen. Zudem wiegt sich zusätzlich erschwerend aus, dass der Schusswaffeneinsatz auf offener Strasse in einem Wohnquartier mit Restaurants ■ ohne jegliche Hemmungen ■ erfolgte, und dies zu einer Tatzeit (gegen 23 Uhr), zu welcher Passanten jedenfalls nicht auszuschliessen waren, was zu einer Senkung des Sicherheitsempfindens im Quartier führen musste. Insgesamt wiegt das Verschulden des Berufungsklägers in objektiver Hinsicht erheblich und ist im mittleren Bereich des Strafrahmens anzusiedeln, womit sich ■ vor Berücksichtigung des Ausbleibens der Vollendung ■ die Festsetzung einer schuldangemessenen (Erfolgs-)Strafe von 9 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen würde.

In subjektiver Hinsicht wiegt ebenso schwer, dass der Berufungskläger ■ jedenfalls teilweise ■ aus Rache und zwecks einer krass egoistischen Machtdemonstration gehandelt hat. Verschuldensmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger die Tat nicht mit direktem Vorsatz, sondern bloss mit Eventualvorsatz begangen hat, er die Tötung des Opfers also nicht anstrebte, sondern diese bloss in Kauf nahm. Insgesamt rechtfertigt es sich, die (Erfolgs-)Strafe um ein Jahr auf 8 Jahre zu reduzieren.

Zu berücksichtigen gilt es weiter, dass es vorliegend beim Versuchsstadium geblieben ist und das Opfer schliesslich keine Verletzung davon getragen hat, wobei das Ausbleiben des Taterfolges trotz der bereits vollzogenen Tathandlung zufällig erscheint und somit schuldunabhängig erfolgt. Insgesamt ist dem Umstand, dass es beim Versuch einer vorsätzlichen Tötung geblieben ist, in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer Reduktion um ein Viertel Rechnung zu tragen, womit eine Einsatzstrafe von 6 Jahren

festzusetzen wäre.

Wie von der Vorinstanz richtig erwogen fällt hier in objektiver Hinsicht ins Gewicht, dass der Berufungskläger gleich zwei Schüsse abgefeuert und es nur Glück und Zufall geschuldet ist, dass die Opfer nicht zu Schaden gekommen sind. Ebenso zu berücksichtigen ist wiederum die Tatsache, dass sich die Tat im öffentlichen Raum abgespielt und sie damit das Sicherheitsgefühl der Quartierbewohner beeinträchtigt hat. Dass dabei zwei Personen gefährdet wurden, muss zudem zu einer Erhöhung der Strafe führen. Die Festlegung der Einsatzstrafe für das Tatverschulden ist anhand eines Vergleichs zu theoretisch möglichen anderen Tatvarianten anzustellen. Hält man sich dies vor Augen, muss das Verschulden vorliegend insgesamt dennoch als noch leicht taxiert werden, zumal es zahlreiche andere vorstellbare Tathandlungen, bei welchen die Gefährdung viel schwerwiegender ist und die häufig sogar zu Todesfällen führen. In subjektiver Hinsicht war das Handeln des Berufungsklägers nicht nachvollziehbar, bestand doch für diese zwei «Warnschüsse» nach dem Beweisergebnis keinerlei Anlass, womit die Bewertung des subjektiven Tatverschuldens die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren vermag.

In casu besteht zwischen sämtlichen Delikten ein enger zeitlicher Kontext. Es rechtfertigt sich daher in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB folgende Gesamtstrafenbildung vorzunehmen:

Die Einsatzstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung von 6 Jahren wird um 8 Monate für die (mehrfache) Gefährdung des Lebens und um weitere 2 Jahre für die schwere Körperverletzung erhöht. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung um 1 Monat für die Drohung und um 4 Monate für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Dies ergibt ■ vor Berücksichtigung der Täterkomponente ■ eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren und 1 Monat.

3.3.7 Was die Täterkomponente anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil, S. 34 f.), welche es im Nachfolgenden lediglich zu ergänzen gilt. Zu Lasten des Berufungsklägers sind seine ■ teils einschlägigen ■ Vorstrafen sowie die Tatsache, dass er noch während laufender Probezeiten erneut delinquent und damit eine ausgeprägte Uneinsichtigkeit an den Tag gelegt hat, zu berücksichtigen. Negativ ins Gewicht fällt auch, dass der Berufungskläger nach seiner Tat untergetaucht ist («Ich war auf der Flucht», Einvernahme vom 23. September 2019, Akten S. 1292). Auch das vor seiner Verhaftung verfasste Grundeingeständnis in seiner Stellungnahme vom 6. August 2019 vermag ihn weder zu entlasten, noch wird damit Einsicht und Reue bekundet, versucht er sein Verhalten darin doch tatsachenwidrig unter dem Deckmantel der Notwehr zu rechtfertigen. Die Tatsache schliesslich, dass dem Berufungskläger im Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt Bostadel vom 3. November 2022 ein vorbildliches Verhalten im (vorzeitigen) Strafvollzug attestiert wird, wird ihm in erster Linie bei der Frage nach der bedingten Entlassung zugutezuhalten sein (vgl. Art. 86 StGB). Es kann hingegen im Rahmen der Strafzumessung ■ entgegen der Ansicht der Verteidigung (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 2772) ■ nicht als besondere Einsicht oder Reue interpretiert werden (BGer 6B\_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.5; Trechsel/M. Seelmann, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar, 4. Auflage, 2021, Art. 47 N 28). Nach dem Gesagten führen die Täterkomponenten zu einer Erhöhung der hypothetisch ermittelten Gesamtstrafe um einen Monat auf eine Freiheitsstrafe von insgesamt 9 Jahren und 2 Monaten.

### 3.4.

3.4.1 Der Berufungskläger macht sodann eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Die Gesamtverfahrensdauer liege seit seiner Festnahme am 5. September 2019 bei bislang weit über drei Jahren. Er beantragt in diesem Zusammenhang eine Senkung der Strafe um mindestens 20 Monate (zweitinstanzliches Plädoyer, Akten S. 2775 ff.).

3.4.2 Das Beschleunigungsgebot leitet sich aus Art. 29 Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung (SR 101, BV) und Art. 5 StPO ab und verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens auszusetzen (BGE 143 IV 373 E. 1.3, 117 IV 124 E. 3; BGer 6S.512/2001 vom 18. Dezember 2001 E. 11.c.bb; Wohlers, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 5 N 2). Daraus folgt u.a., dass die Beteiligten ■ in erster Linie die beschuldigte Person ■ Anspruch auf einen Entscheid haben, sobald ein solcher gefällt werden kann (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 138). Der Zeitpunkt, ab dem die für das Beschleunigungsgebot zu beachtende massgebliche Periode zu laufen beginnt, ist die Einleitung der Strafuntersuchung gegen die betroffene Person bzw. der Zeitpunkt, an dem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde (BGE 143 IV 373 E. 1.3).

Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln (BGE 143 IV 373 E. 1.3, 117 IV 124 E. 3; BGer 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.1, 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2). Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3). Zu gewichten ist insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Falles, ob die Behörden und Gerichte oder der Angeschuldigte durch ihr Verhalten zur Verfahrensverzögerung beigetragen haben, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3, 124 I 139 E. 2c m.H.; BGer 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.3, 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2, 6B\_348/2013 vom 12. Juli 2013 E. 2.2).

Das Bundesgericht sah etwa keine Verletzung des Gebots bei einer Dauer des (kantonalen) Verfahrens ■ inklusive Rückweisung des Bundesgerichts ■ von etwas über sechs Jahren (BGer 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2), bei drei Jahren von der Eröffnung der Untersuchung bis zum erstinstanzlichen Urteil bei relativ umfangreichen Akten und mehreren Mitangeklagten (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3) sowie bei einer (kantonalen) Verfahrensdauer von siebeneinhalb Jahren (BGer 6B\_164/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 4.4.2).

3.4.3 Vorliegend handelt es sich um einen schweren Tatvorwurf gegen den Berufungskläger und um einen Sachverhalt, der in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht etliche Schwierigkeiten aufweist. Dies zeigt sich unter anderem schon am dreifachen Verteidigungswechsel im Berufungsverfahren: Nachdem der Berufungskläger zunächst von [...] amtlich verteidigt worden war, beantragte er den Wechsel der amtlichen Verteidigung und die Neueinsetzung von [...]. Wenngleich diesem Antrag stattgegeben und der vom Berufungskläger gewünschte Vertreter als (neuer) amtlicher Verteidiger eingesetzt worden war, mandatierte der Berufungskläger im Verlauf des Berufungsverfahrens ■ und offenbar mit eigenen finanziellen Mitteln ■ [...] als alleinigen Wahlverteidiger, welcher ihn schliesslich anlässlich der Berufungsverhandlung vertreten hat (vgl. oben, Sachverhalt).

Zudem stellte die nach dem Tod des Geschädigten B\_\_\_\_\_ (sel.) notwendige Verfahrensisierung keine vermeidbare Verzögerung der Verfahrensabwicklung dar (vgl. oben, Sachverhalt). Schliesslich handelt es sich vorliegendenfalls nicht um ein erstinstanzliches Verfahren. Es lag mithin bereits eine erstinstanzliche ■ wenn auch noch nicht rechtskräftige ■ Verurteilung des Berufungsklägers mit einer vergleichsweise hohen Grundstrafe von 8 Jahren Freiheitsstrafe vor. Eine totale kantonale Verfahrensdauer von rund 3 Jahren bzw. die Dauer des Berufungsverfahrens von rund zwei Jahren verstösst im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung daher nicht gegen das Beschleunigungsgebot, weshalb sich auch keine Strafsenkung rechtfertigt.

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, so kann der Strafaufschub widerrufen werden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Verzichtet das Gericht auf einen Widerruf, kann es den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 134 IV 140 E. 4.4). In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Rahmen von Art. 46 Abs. 2 StGB ist auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird (134 IV 140 E. 4.5).

Die in Frage stehende Verurteilung wegen Urkundenfälschung und (versuchten) Betrugs, für welche eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 30. ■ ausgesprochen worden war, erging im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Versicherungsbetrug mittels gefälschter Kaufquittung (Akten S. 18 ff.) und stellt eine gänzlich andersgelagerte als die vorliegend zu beurteilende Delinquenz dar. Durch die Rückfalltaten erscheint die damalige Legalprognose daher nicht per se ungünstig. Dies gilt erst recht angesichts der in casu auszusprechenden langjährigen unbedingten Freiheitsstrafe, aufgrund welcher jedenfalls keine schlechten Bewährungsaussichten anzunehmen sind.

Mit der Vorinstanz ist folglich auf den Widerruf der mit Strafbefehl vom 18. Mai 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe zu verzichten. Hingegen ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Verwarnung genauso wie die Verlängerung der Probezeit um 1 Jahr zu bestätigen.

3.6 Damit ist in Würdigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren für den Berufungskläger eine schuldangemessene Freiheitsstrafe von 9 Jahren und zwei Monaten auszufällen. An die Freiheitsstrafe wird die bislang ausgestandene Haft bzw. der vorzeitige Strafvollzug in Anwendung von Art. 51 StGB angerechnet.

5.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B\_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Da die vorinstanzlichen Schuldsprüche bestätigt wurden und der Berufungskläger mit seiner Berufung unterliegt, sind ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 30 ■ 062.50 und eine Urteilsgebühr von CHF 27 ■ 600. ■ vollumfänglich aufzuerlegen.

5.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge

gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf insgesamt CHF 3'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) festgesetzt (§ 21 des basel-städtischen Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Der Berufungskläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, währendem die Staatsanwaltschaft immerhin bezüglich der Strafzumessung mit ihrer Berufung teilweise durchdringt. Es rechtfertigt sich daher, dem Berufungskläger eine um 20 % reduzierte Gebühr von CHF 2'400.■ für das zweitinstanzliche Verfahren aufzuerlegen.

5.3Dem Berufungskläger wird zufolge des teilweise Unterliegens der Staatsanwaltschaft eine Parteientschädigung von CHF 1■500.■ (inkl. Auslagen und MWST) für das zweitinstanzliche Verfahren aus der Gerichtskasse zugesprochen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundenansatz von CHF 250 und dem aus der eingereichten Honorarnote (Akten S. 2786 f.) ersichtlichen Aufwand der Verteidigung von 21.10 Stunden (zuzüglich CHF 584.45 Auslagen und 7,7 % MWST) entspricht dies rund 20 % des [...] zustehenden Gesamthonorars.

5.4Da der Berufungskläger mit seiner Berufung unterliegt und die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung nur teilweise in Bezug auf die Strafzumessung obsiegt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Falle einer wirtschaftlichen Besserstellung in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % sowie in Bezug auf die Entschädigung der vorzeitig entlassenen amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von 80 % vorbehalten.

5.5Der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C\_\_\_\_, [...], wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar gemäss eingereicherter Honorarnote in Höhe von CHF 1■920.■ und ein Auslagenersatz von CHF 17.■, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 149.15, somit total CHF 2■086.15, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.